

A m t s - B l a t t

der Königl.ichen Regierung zu Breslau.

Stück 44.

Breslau, den 30. October

1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl.ichen Regierung.

Nachstehender

A u f r u f

der Königl.ichen Inspektion der Jäger und Schützen in Potsdam.

Die nachstehend genannten Forstversorgungsberechtigten:

- 1) Jäger Carl Friedrich Blum, geboren am 14. Februar 1798 zu Kirschro-
sin in Mecklenburg, in die 2. Jäger-Abtheilung eingetreten am 12. Mai 1815
und zur Forstversorgung anerkannt den 1. Dezember 1835, zuletzt in Sandkrug,
Forstreviers Liepe sich aufhaltend;
- 2) Jäger Friedrich Carl, geboren den 11. November 1803 zu Klockow in
Mecklenburg, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 23. Oktober 1821
und zur Forstversorgung anerkannt den 17. September 1841, zuletzt in Neuen-
dorf bei Anclam sich aufhaltend;
- 3) Jäger Friedrich Deege, geboren am 19. März 1797 zu Darbesheim bei
Halberstadt in der Provinz Sachsen, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten
am 22. Mai 1815 und zur Forstversorgung anerkannt den 10. Januar 1835,
zuletzt in Berlin sich aufhaltend;
- 4) Jäger Christian Friedrich Wilhelm Ebert, geboren am 7. Juli 1800 zu
Lebbin bei Greiffenberg in der Provinz Pommern, in die 2. Jäger-Abtheilung
eingetreten am 19. Februar 1823 und zur Forstversorgung anerkannt den 26. Sep-
tember 1843, zuletzt in Greiffenberg sich aufhaltend;
- 5) Jäger George Friedrich Fahl, geboren am 15. Januar 1802 zu Selz bei
Demmin in der Provinz Pommern, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten
am 15. November 1821 und zur Forstversorgung anerkannt den 17. Septem-
ber 1841, zuletzt in Bunzar bei Anclam sich aufhaltend;
- 6) Jäger Amand Gründel, geboren am 6. März 1806 zu Dörndorf bei
Frankenstein in der Provinz Schlessen, in die 3. Jäger-Abtheilung eingetreten

- den 16. November 1826 und zur Forstversorgung anerkannt den 7. September 1840, zuletzt in Trattendorf bei Spremberg sich aufhaltend;
- 7) Jäger Heinrich Hänschel, geboren am 5. Februar 1787 zu Neu-Schmol-len bei Dels in der Provinz Schlesien, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 12. Februar 1813 und zur Forstversorgung anerkannt den 26. November 1830, zuletzt in Praukau sich aufhaltend;
 - 8) Jäger Friedrich Krause, geboren am 12. Mai 1805 zu Altenbach bei Glatz in der Provinz Schlesien, in die 4. Jäger-Abtheilung eingetreten am 5. Dezember 1824 und zur Forstversorgung anerkannt den 25. November 1836, zuletzt in Berlin sich aufhaltend;
 - 9) Jäger Friedrich Jakob Kieferling, geboren am 27. Februar 1799 zu Puszkowo im Großherzogthum Posen, in die 2. Jäger-Abtheilung eingetreten am 24. November 1823 und zur Forstversorgung anerkannt den 26. September 1843, zuletzt in Bentzen bei Meseritz sich aufhaltend;
 - 10) Jäger Johann Ferdinand Neumann, geboren am 29. Mai 1803 zu Karlsruhe bei Oppeln in der Provinz Schlesien, in die 4. Jäger-Abtheilung eingetreten am 6. Dezember 1822 und zur Forstversorgung anerkannt den 7. September 1840, zuletzt in Poberschau bei Oppeln sich aufhaltend;
 - 11) Jäger Carl Friedrich Pärsch, geboren am 1. November 1804 zu Lutterßbrunn bei Wittenberg in der Provinz Sachsen, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 6. Juni 1823 und zur Forstversorgung anerkannt den 26. September 1843, zuletzt in Seitenberg bei Landeck sich aufhaltend;
 - 12) Jäger Johannes Petry, geboren am 13. Dezember 1800 zu Heiligenstadt in der Provinz Sachsen, in die 4. Jäger-Abtheilung eingetreten am 25. Oktober 1821 und zur Forstversorgung anerkannt den 7. September 1840, zuletzt in Magdeburg sich aufhaltend;
 - 13) Jäger Carl Gottfried Rönisch, geboren am 11. Januar 1805 zu Rothenburg in der Provinz Schlesien, in die 4. Jäger-Abtheilung eingetreten am 16. November 1823 und zur Forstversorgung anerkannt den 26. September 1843, zuletzt in Ziegenrück sich aufhaltend;
 - 14) Jäger Carl Friedrich Schulz, geboren am 4. August 1811 zu Prenzlau in der Provinz Brandenburg, in die 4. Jäger-Abtheilung eingetreten am 17. Juli 1831 und zur Forstversorgung anerkannt den 17. September 1841, zuletzt in Magdeburg sich aufhaltend;
 - 15) Jäger Carl Theil, geboren am 21. Juni 1800 zu Ferdinandsdorf bei Anklam in der Provinz Pommern, in die 4. Jäger-Abtheilung eingetreten am 4. März 1819 und zur Forstversorgung anerkannt den 7. September 1840, zuletzt in Schmargendorf sich aufhaltend;
 - 16) Jäger August Heinrich Bollmer, geboren den 1. Dezember 1801 zu Zerp-en Schleuse bei Nieder-Barnim in der Provinz Brandenburg, in die 3. Jä-

ger-Abtheilung eingetreten am 21. April 1822 und zur Forstversorgung anerkannt den 5. September 1842, zuletzt in Schlust bei Nieder-Barnim sich aufhaltend;

17) Jäger Heinrich Siederer, geboren am 19. Februar 1791 zu Harzleben bei Halberstadt in der Provinz Sachsen, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 24. Februar 1811 und zur Forstversorgung anerkannt den 5. November 1829, zuletzt in Berlin sich aufhaltend;

18) Jäger Ludwig Rasim, geboren am 21. November 1802 zu Plugawitz bei Groß-Strehlitz in der Provinz Schlesien, in die 3. Jäger-Abtheilung eingetreten am 16. Dezember 1821, und zur Forstversorgung anerkannt den 17. September 1841;

werden hiermit aufgefordert, ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort sobald als möglich, jedenfalls aber innerhalb der nächsten sechs Monate der Inspection der Jäger und Schützen anzuzeigen, indem sie entgegengesetzten Falls zu gewärtigen haben, daß sie von der Forstversorgungsliste werden gestrichen werden.

Gleichzeitig werden die betreffenden Behörden ergebnis ersucht, Falls ihnen über den einen oder den andern dieser Jäger etwas Näheres bekannt sein sollte, dies ebenfalls der gedachten Inspection mitzutheilen.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 10. Oktober 1844.

I.

N. 31. Wegen des in den Reisepässen zu bemerkenden Zeitraums der Gültigkeit.

Es ist mehrfach wahrgenommen worden, daß von Preussischen Polizei-Behörden Pässe, namentlich zu Reisen in das Ausland, ohne Angabe eines in sich bestimmten Zeitraumes ihrer Gültigkeit und nur mit dem Vermerke:

„gültig für diese Reise“

versehen, ausgefertigt worden sind.

Ein solcher Vermerk führt zu dem Uebelstande, daß er dem Paß-Inhaber, oft ganz gegen die Absicht der ausstellenden Behörde, den Aufenthalt auf der beabsichtigten Reise ohne alle Zeitbeschränkung zu gestatten scheint, und bei längerer als zehnjähriger Abwesenheit aus den Königlichen Staaten die Anwendung der Vorschrift des § 23 zu 2 des Gesetzes über Erwerbung und Verlust der Eigenschaft als Preussischer Unterthan vom 31. Dezember v. J. (Gesetzsammlung 1844 S. 18) erschwert.

Um diesen und andern nachtheiligen Folgen jenes unbestimmten Vermerks vorzubeugen, hat das Königliche Ministerium des Innern unterm 19. v. Mts. unter Abänderung der diesfälligen Bestimmungen im § 9 der Paßinstruction vom 12. Juli 1817 (Amtsblatt 1817 Nr. 42 Beilage S. 11) festgesetzt, daß derselbe künftig keinem Passe mehr einzuverleiben, sondern jeder Paß auf einen in sich bestimmten Zeitraum auszustellen ist.

Sämmtliche Polizei-Behörden haben sich daher nach vorstehender Bestimmung zu achten.

Breslau, den 24. Oktober 1844.

I.

Sicherungs-Maasregeln gegen Verbreitung der in einigen Orten ausgebrochenen Rinderpest betreffend.

Zu Geyersberg in Böhmen, ohnweit der Grenze des Kreises Habelschwerdt, und in einigen benachbarten jenseitigen Ortschaften hat sich die Rinderpest gezeigt, weshalb von uns die folgenden Sicherungs-Maasregeln angeordnet sind:

- 1) Es darf kein Rindvieh irgend einer Art eingebracht werden, ohne daß dasselbe auf dem einzigen Einlaßpunkte zu Bobischau eingeführt und in der Quarantaine-Anstalt zu Mittelwalde einer 21tägigen Quarantaine unterworfen und während derselben völlig gesund befunden ist;
- 2) Auf dem Wege von Bobischau bis Mittelwalde ist dasselbe von dazu bestellten Wächtern, unter der Aufsicht eines Gendarmen zu begleiten, welche persönlich dafür zu haften haben, daß keines der Thiere von der vorgeschriebenen Straße abweiche oder gar verkauft werde;
- 3) Schwarz- und Wollenvieh ist unbedingt zurückzuweisen;
- 4) so auch unbearbeitete Wolle, trockene Häute und thierische Haare, mit Ausschluß der Borsten; und
- 5) ungeschmolzenes Talg und frisches Fleisch;
- 6) geschmolzenes Talg darf nur in Fässern zugelassen werden;
- 7) nur solchen Personen ist der Eintritt über die Grenze gestattet, von denen nachgewiesen wird, daß sie an keinem inficirten Orte gewesen, oder doch mit dem angesteckten Rindvieh in keine Berührung gekommen sind. Vieh und Lederhändler, Fleischer, Gerber, Abbecker und andern Personen, von welchen sich auch nur entfernt vermuthen läßt, daß sie mit dem kranken Viehe in Berührung gekommen, sind zurückzuweisen oder einer sorgfältigen Reinigung unter den Augen eines Polizeibeamten zu unterwerfen;
- 8) dauert die Krankheit in Geyersberg fort, so ist die Grenze vollständig zu sperren und Niemanden der Eintritt über dieselbe zu gestatten.

Breslau, den 22. Oktober 1844.

I.

Die Sperrung der Grenze nach Böhmen wegen der Rinderpest betreffend.

Da sich von Geyersberg in Böhmen die Rinderpest über die Dörfer Kunwalde und Schambach ausgebreitet, auch bereits das Umstehen mancher Häupter in den genannten Orten herbeigeführt hat, verordnen wir, daß nach Anleitung des § 4 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 27. März 1836 die diesseitige Grenze gegen Böhmen vollständig gesperrt werde.

Es dürfen mithin von jezt an von dort

- 1) jedwede Art von Hausthieren, welcherlei sie sein mögen, also auch Geflügel jeder Art, nicht mehr über die Grenze eingebracht werden;
- 2) unbearbeitete Wolle, trockene und frische Häute, thierische Haare, mit Ausnahme der Borsten, Fleisch, Dünger, Raufutter, gebrauchte Stallgeräthe und gebrauchte Kleidungsstücke nicht über die Gränze gelassen werden;

3) Nur solchen Personen ist das Ueberschreiten der Gränze gestattet, von welchen erwiesen werden kann, daß sie angestockte Orte nicht betreten haben oder doch mit dem angestockten Viehe nicht in unmittelbare Berührung gekommen sind. Alle übrige, ganz besonders aber solche, von welchen vermuthet werden kann, daß sie mit dem Rindviehe irgend wie in Berührung gekommen sein können, als Fleischer, Viehhändler, Lederhändler, Gerber, Hirten und deren Knechte, Abdecker und dergleichen sind durchaus nicht zuzulassen, es müßten denn ganz unabweisliche Gründe das für sprechen. In diesem letzten genau festzustellenden Falle haben sich dieselben der sorgfältigsten, durch Polizeibeamten zu leitenden, Reinigung zu unterwerfen.

Jede Uebertretung dieser Verfügung wird nach § 8 des angeführten Gesetzes mit sechsmonatlicher bis dreijähriger Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn dieselbe Veranlassung zur Verbreitung der Seuche gegeben hat. Diese Strafe wird nach Maaßgabe der etwa obwaltenden Umstände verschärft werden.

Aber auch wenn durch eine Uebertretung dieses Gesetzes kein Schaden geschieht, verfällt der Uebertreter in eine willkürliche, nach den Umständen zu bestimmende Gefängniß- oder Geldstrafe, nach Anleitung des § 35 Theil II. Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts. Das Gleiche hat jeder zu erwarten, welcher dergleichen Ueberschreitungen irgend wie begünstigt und welcher sich eines Ungehorsams gegen die ihm hierauf bezüglichen Anordnungen der Behörden schuldig macht.

Breslau, den 25. October 1844.

I.

Die verbotwidrige Bearbeitung von Sandgruben betreffend.

Es hat sich neuerlich wieder das Unglück ereignet, daß drei Kinder durch den Einsturz einer verbotwidrig bearbeiteten Sandgrube verschüttet sind. Wir fordern die Königl. Landräthe, die Distrikts-Polizei-Kommissarien, Gutsbesitzer und Dorfsobrigkeiten auf, dahin zu sehen, daß unsere diesfälligen früher erlassenen Bestimmungen, namentlich unsere Verfügung vom 10. August 1833 (Amtsblatt vom Jahre 1833, Stück 34, Seite 281) pünktlich befolgt werden.

Breslau, den 19. October 1844.

I.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntniß, daß der Königl. Kreis-Thierarzt Dilgner aus dem Kreise Liebenwerda, Regierungs-Bezirk Merseburg, in gleicher Eigenschaft für die Kreise Briesg-Ohlau nach Briesg versetzt worden ist.

Breslau, den 18. October 1844.

I.

Der Kaufmann Heinrich Thinger in Breslau, und der Kaufmann Weiß in Reichenbach sind als Unter-Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“ zu

Königsberg in Preußen, auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837, über das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen, von uns heute bestätigt worden.

Breslau, den 20. Oktober 1844.

I.

Betreffend die Veranstaltung einer evangelischen Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche, Schule und des Pfarrhauses in der Stadt Medebach, Regierungsbezirks Arnberg.

Am 25. Mai d. J. ist die Stadt Medebach im Regierungsbezirk Arnberg von einer Feuersbrunst betroffen worden, welche außer den Wohngebäuden 117 Bohnhäuser, sowie die Kirche, die Schule und das Pfarrhaus in Asche gelegt hat. Die Bedrängniß der Abgebrannten, von denen nur vier der Wohlhabenderen ihr bewegliches Vermögen versichert hatten, hat in der Nähe und Ferne lebendige Theilnahme erweckt und hat bei solcher, durch Privatzuflüsse und Bewilligungen der Provinzial-Behörde, zunächst für die Subsistenzmittel an 700 Abgebrannten nothdürftig gesorgt werden können.

Das Unglück, welches sie betroffen, ist jedoch so überwältigend und unverwindbar und der Umfang des Kostenaufwands, welchen der Wiederaufbau der 117 abgebrannten Hauptgebäude, sammt den Nebengebäuden, so wie der Kirche, der Schule und des Pfarrhauses erforderlich macht, so groß und wird zumal dadurch, daß in der Nähe weder Ziegelbrennereien existiren, noch das nöthige Bauholz vorhanden und letzteres vielmehr nur vom Auslande zu beschaffen ist, noch so bedeutend erhöht, daß gar nicht abzusehen, wie solcher von den vom Unglück so hart Betroffenen allein aufgebracht werden soll. Die Nahrungsverhältnisse der Eingefessenen von Medebach, welches den ärmsten und nahrungslosesten Städten des Regierungs-Bezirks beizuzählen, sind im Allgemeinen im höchsten Grade dürftig und liegt es daher bei ihrer jetzigen Verarmung in der offenbaren Unmöglichkeit, das Reetablissement ihrer Gebäude aus eigenen Mitteln zu bewirken und den Lasten zu genügen, welche sie bei Wiederherstellung neuer Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude zu tragen haben, zu welchen letztern sie, da die Stadt und Kirche nur unbedeutendes Vermögen besitzen, in Uebertragung der Kosten, theils ganz, theils zur Hälfte werden in Anspruch genommen werden müssen.

Bei der großen Bedrängniß, in welcher sich hienach die, gemischt, aus Evangelischen und Katholiken bestehende Einwohnerschaft von Medebach sich befindet und dem dringenden Bedürfnisse baldiger Herstellung ihrer Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, welche ohne beihilfliche außerordentliche Unterstützungen nicht zu bewirken ist, haben, auf dringenden Antrag der Königlichen Regierung zu Arnberg, die Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, mittelst Rescripts vom 17. v. M. eine allgemeine evangelisch-katholische Kirchen-Collecte für den vorgedachten Zweck anzuordnen sich bewogen gefunden.

Es werden daher zu Folge Erlasses des Königlichen Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Herrn Dr. von Merckel Excellenz, vom 8. d. M. die Herren Superintenden ten unsers Regierungsbezirks und der Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert: wegen Veranstaltung der diesfälligen Collecte in den evangelischen Kirchen das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die einkommenden milden Gaben binnen acht Wochen, nicht nur bei den Königlichen Kreis-Steuer-Kassen,

an welche sie nach Vorschrift unserer Amtsblatt-Verfügung vom 16. September 1832 (Stück XXXIX.) Nr. 92) mittelst Lieferzettel einzusenden, eingegangen, sondern auch von diesen an die Königliche Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse hierselbst abgeführt sein können. Von der erfolgten Einsendung wird gleichzeitig Anzeige unter Beifügung einer General-De-signation des eingekommenen Collecten-Ertrages erwartet.

Breslau, den 14. Oktober 1844.

III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Nr. 10. Justiz-Jahres-Listen und Tabellen betreffend.

- 1) Die Gerichts-Behörden des Departements werden zur prompten Einsendung der Geschäfts-Uebersichten und Tabellen für das mit dem 30. November c. ablaufende Geschäftsjahr hierdurch aufgefordert.

Bei der Anfertigung und Einsendung derselben sind die Vorschriften

- a. der allgemeinen Verfügung vom 31. Oktober 1842 (Justiz-Ministerial-Blatt pro 42 Seite 338);
- b. der allgemeinen Verfügung vom 31. Mai 1844 (Justiz-Ministerial-Blatt pro 44 Seite 129); und
- c. die erläuternden Bestimmungen des Rescripts vom 24. Februar 1844 (Justiz-Ministerial-Blatt pro 44 Seite 59)

genau zu beobachten.

- 2) Da am Schlusse des Jahres 1843 eine neue allgemeine Zählung der Einwohner von Seiten der administrativen Behörden, behufs der Aufnahme statistischer Tabellen stattgefunden hat, so müssen die Resultate dieser Zählung bei der Aufstellung der Jurisdiktions-Uebersichten zum Grunde gelegt werden.

Bei allen Ortschaften, welche verschiedene Jurisdiktionen haben, ist nicht nur die gesammte Einwohnerzahl, mit welchen dieselben in den statistischen Tabellen aufgeführt stehen, vor der Linie anzugeben, sondern es sind auch die verschiedenen Jurisdiktionen und in welcher Art die gesammte Einwohnerzahl auf die betreffenden Gerichte vertheilt ist, ersichtlich zu machen.

Die Gerichte, welchen die Jurisdiktion über theilweise Ortschaften zusteht, müssen daher in dieser Beziehung mit denen, welchen die übrigen Antheile der Ortschaften unterworfen sind, in Korrespondenz treten und hiernächst nur diejenige Zahl in der Linie aufnehmen, worüber das Gericht die Jurisdiktion wirklich ausübt.

- 3) In Betreff der Konduiten-Listen wird auf die allgemeine Verordnung vom 6. Oktober 1843 mit dem Bemerken verwiesen, daß von jezt ab alle Subalternen aus der Liste § 1 a. ausscheiden, dagegen in die Liste § 1 litt. b. mit aufzunehmen sind. Für dieses Mal, so wie alle drei Jahre sind auch diese Listen in zwei gleichlautenden Exemplaren und mit der Kolonne 10 des Formulars versehen, einzureichen, indem zu Folge Justiz-Ministerial-Rescripts vom 20. Juni c. ein Exemplar zur Absendung an den Chef der Justiz bestimmt ist.

Die Dirigenten und Richter werden für die Richtigkeit und rechtzeitige Einreichung der Geschäfts-Tabellen und Uebersichten besonders verantwortlich gemacht. Sie haben sich von der Richtigkeit der Angaben durch eigene Einsicht und Vergleichung der betreffenden Repertorien, Journale und vorjährigen Listen gehörig zu überzeugen und vor der Absendung insbesondere auch zu prüfen, ob den Bestimmungen ad 1, 2 und 3 dieser Verfügung vollständig überall genügt worden ist.

Alle Listen und Uebersichten sind auf Papier zu schreiben, welches das gewöhnliche Acten-Format hat.

Die zur Einreichung der Listen festgesetzten Fristen sind pünktlich inne zu halten; Verzögerungen müßten unnachsichtlich geahndet werden.

Breslau, den 23. Oktober 1844.

Die verloosten Warschauer Pfandbriefe betreffend.

Die Liste der in dem zweiten halben Jahre 1844 verloosten Polnischen Pfandbriefe ist von Warschau eingegangen und kann bei dem Depositat-Rendanten Hofrath Eichert eingesehen werden.

Breslau, den 21. Oktober 1844.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die von dem unterzeichneten Königl. Kredit-Institute für Schlesien unterm 6. Februar 1839 auf das im Steinauer Kreise gelegene Gut Culmiskau ausgefertigten vierprocentigen Pfandbriefe Litt. B. und zwar:

- No. 170 à 1000 Rthlr.
- No. 1,354 bis incl. No. 1,358 à 500 Rthlr.
- No. 3,696 bis incl. No. 3,704 à 200 Rthlr.
- No. 6,640 bis incl. No. 6,656 à 100 Rthlr.
- No. 11,428 bis incl. No. 11,430 à 50 Rthlr.
- Nr. 22,348 bis incl. No. 22,353 à 25 Rthlr.

sind von dem Schuldner aufgekündigt worden und sollen gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

Den §§ 50 und 51 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetzsammlung No. 1619) zufolge, werden daher die gegenwärtigen Inhaber der oben bezeichneten Pfandbriefe hierdurch aufgefordert, die letzteren nebst den dazu gehörigen laufenden Coupons Ser. II. No. 9 und 10, vom 1. Januar f. J. ab, in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer und Comp. zu präsentiren, und in deren Stelle andere dergleichen Pfandbriefe vom nämlichen Betrage in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 4. Oktober 1844.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

P a t e n t i r u n g e n .

Den Besitzern einer chemischen Fabrik, Wesenfeld und Comp. zu Barmen, sind unter dem 17. Oktober 1844 2 Patente, und zwar das eine auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Chlor-Entwicklung, für den Zeitraum von sechs Jahren; das andere auf ein neues und eigenthümliches Verfahren zur Darstellung des Ammoniak, auf acht Jahre, beide von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann Albert Schoppe in Berlin ist unter dem 21. Oktober 1844 ein Patent auf ein Verfahren, aus Braunkohle eine braune und schwarze Farbe darzustellen, ohne Jemand zu behindern, auf bereits bekannten Wegen gleiche Farben aus Braunkohle zu bereiten, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Lieutenant in der 3. Artillerie-Brigade Werner Siemens und dessen Bruder Wilhelm Siemens in Berlin ist unter dem 22. Oktober 1844 ein Patent auf einen Regulator für Maschinen, welche durch Elementarkraft bewegt werden, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

P a t e n t - A u f h e b u n g .

Das dem Kaufmann Julius Theodor Gustav Glomann in Berlin unter dem 6. Juli 1843 ertheilte Einführungs-Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Anfertigen von Ziegelsteinen, insoweit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben worden.

C h r o n i k.

Dem Ritter=Gutsbesitzer Grafen von Haugwitz auf Rosenthal, Breslauschen Kreises, und dem Landesältesten von Frankenberg auf Gollkower, Militschen Kreises, ist jedem ein erledigtes Polizei=Districts=Commissariat übertragen;

die erledigte Pfarrei zu Groß=Osten, Guhrauschen Kreises, ist dem zeitherigen Pfarr=Administrator Hirschfelder; desgleichen

die erledigte Pfarrei zu Groß=Wierau, Schweidnitschen Kreises, dem Curatie=Administrator Schatte zu Hünern verliehen; und

der bisherige Kaplan zu St. Vincenz, Rausch, ist als Curatus an der Pfarrkirche zu St. Matthias in Breslau bestätigt worden.

In Rössen ist der zum Bürgermeister gewählte Bürgermeister Feierabend in Medzibor, in Friedland der wieder gewählte unbesoldete Rathmann Erner, in Striegau der Kaufmann Richter und in Münsterberg der Bäckermeister Kügler, als unbesoldete Rathmänner, sämmtlich auf 6 Jahre, bestätigt worden; ferner

der Lehrer Brendel als Lehrer an der oberen evangelischen Schule; und

der Lehrer Reichmann als Lehrer an der niederen evangelischen Schule zu Ober=Salzbrunn, Waldenburgschen Kreises;

der Schul=Adjutant Geister als evangelischer Schullehrer in Gurtisch, Strehlenschen Kreises;

der bisherige Schullehrer zu Spalitz, Säckel, als evangelischer Schullehrer in Zucklau, Delschen Kreises; und

der bisherige interimistische Lehrer Lustig zu Mangschütz, Wartenbergschen Kreises, als wirklicher evangelischer Schullehrer daselbst.

B e r m ä c h t n i s s e.

Der in Schweidnitz verstorbene Radlermeister Herbig:

der dortigen städtischen Armen=Kasse ein Legat von 3 Rthlr.

Die Gutsbesitzer Scholzchen Eheleute zu Klein=Eschansh:

der evangelischen Schule zu Kritschen, Delschen Kreises, ein Legat von 50 Rthlr.

P o c k e n - A u s b r u c h.

In Weisstein, Waldenburgschen Kreises.

Öffentlicher Anzeiger № 44.

Beilage des Breslauer Regierungs = Amts = Blattes
vom 30. October 1844.

Redaction des Amtsblattes und Redaction des Anzeigers, Salz = Gasse Nr. 1.

(1366)

Edictal = Citation.

Auf den Antrag des Königl. Polizei = Präsidii hieselbst ist gegen den Tagelöhner Johann Gottlieb Sonnabend, 42 Jahre alt, aus Sillmenau, Breslauer Kreises, gebürtig, und zu Neukirch, Breslauer Kreises, ortsangehörig, wegen schwerer Verbal = Injurien gegen die Polizei = Serg'anten Bergmann und Freyer bei Ausübung ihres Amtes die fiscalische Untersuchung eröffnet worden. Da Denunciat, welcher vom 1. März bis 12 April d. J. wegen Bettelns im hiesigen Arbeitshause detinirt und dann mittelst Reiseroute nach Neukirch zurückgewiesen worden, seitdem nicht wieder zum Vorschein gekommen, sein gegenwärtiger Aufenthalt daher unbekannt ist, so wird derselbe hierdurch öffentlich zu dem auf

den 18. December 1844, Vormittags um 11 Uhr, zu seiner Verantwortung anberaumten Termine unter der Warnung vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben die Untersuchung in contumaciam fortgesetzt und geschlossen werden wird.

Breslau, den 11. September 1844.

Königliches Land = Gericht.

(1506)

Markt = Verlegung.

Mit Genehmigung der Königl. Hochpreisl. Regierung wird der, im Kalender pro 1845 auf den 19. Januar angesetzte Kram = und sogenannte Thomas = Markt hieselbst, gänzlich aufgehoben, und statt demselben die Abhaltung dieses Jahrmarktes erst auf den 21. December desselben Jahres verlegt, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Habelschwerdt, den 13. October 1844.

Der Magistrat.

(1505)

Markt = Verlegung.

Mit Genehmigung Einer Königl. Hochpreisl. Regierung zu Breslau ist der, nach dem Kalender auf den 28. October d. J. hierorts anstehende, Kram = und Viehmarkt, auf den 4ten November d. J. verlegt worden. Juliusburg, den 12. October 1844. Der Magistrat.

(1543)

J a h r m a r k t s - V e r ä n d e r u n g .

Der in dem diesjährigen Kalender am 2. December c. a. angelegte Kram- und Viehmarkt ist, mit Genehmigung der Königlich-Hochpreislichen Regierung, auf den 18. November d. J. zurückverlegt worden, welche Marktverlegung hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Der Magistrat.
Prausniß, den 22. October 1844.

(604) (Aufruf.) Da bei der am 27. und 28. Februar, 5., 6. und 12. März c. stattgefundenen 88sten öffentlichen Versteigerung der im hiesigen Stadt-Leih-Amte verfallenen, in den Jahren 1842/1843. zum Versch gekommenen Pfänder, bei nachstehenden Pfand-Nummern:

466.	18849.	25368.	27968.	30363.	32942.	35699.	38736.
889.	19145.	25384.	27983.	30369.	33108.	35700.	38752.
3917.	19333.	25489.	28067.	30602.	33309.	35701.	38774.
4002.	19674.	25535.	28117.	30815.	33435.	35712.	38839.
5464.	19733.	25566.	28402.	30850.	33826.	35818.	38871.
5685.	20141.	25673.	28408.	31061.	33889.	35843.	38928.
7236.	20285.	25697.	28409.	31149.	34073.	35904.	38931.
7237.	20298.	25706.	28436.	31232.	34085.	35920.	39007.
9739.	20562.	25844.	28742.	31294.	34359.	35937.	39072.
9964.	20709.	25891.	28848.	31339.	34406.	35997.	39257.
11414.	20888.	25950.	28969.	31582.	34408.	36095.	39325.
11459.	21286.	26139.	29058.	31729.	34430.	36255.	39387.
12419.	21628.	26261.	29080.	31918.	34511.	36332.	39419.
12378.	21697.	26360.	29162.	31990.	34826.	36381.	39467.
12844.	22010.	26361.	29199.	32095.	34836.	36391.	39480.
12853.	22282.	26368.	29252.	32141.	34841.	36472.	39560.
13401.	22584.	26545.	29416.	32182.	34870.	36675.	39607.
13939.	22616.	26692.	29463.	32374.	34918.	36820.	39701.
14440.	22728.	26792.	29582.	32415.	35074.	36936.	39736.
14469.	22796.	26965.	29607.	32538.	35199.	37107.	39977.
14827.	22820.	26986.	29756.	32539.	35242.	37166.	39981.
14892.	22829.	27154.	29831.	32591.	35254.	37337.	40064.
14908.	22860.	27269.	29978.	32596.	35305.	37450.	40126.
15230.	22957.	27281.	29996.	32737.	35327.	37522.	
15642.	23077.	27518.	30015.	32767.	35432.	37739.	
16019.	23930.	27618.	30120.	32776.	35466.	37756.	
16942.	24494.	27730.	30149.	32781.	35579.	38337.	
17641.	24853.	27789.	30242.	32817.	35618.	38404.	
18209.	25106.	27792.	30305.	32847.	35675.	38428.	
18425.	25317.	27889.	30330.	32938.	35684.	38438.	

ein Ueberschuß verblieben ist, so werden die theilhabenden Pfandgeber hiermit aufgefordert: sich bei dem hiesigen Stadt-Leih-Amte von jetzt ab bis spätestens zum 24. April 1845. zu melden und den, nach Berichtigung des Darlehns und der davon bis zum Verkaufe des Pfandes aufgelaufenen Zinsen, so wie des Beitrages zu den Auktions-Kosten verbliebenen Ueberschuß gegen Quittung und Rückgabe des Pfandscheines in Empfang zu nehmen, widrigenfalls die betreffenden Pfandscheine mit den darauf begründeten Rechten des Pfandschuldners als erloschen

angesehen und die verbliebenen Ueberschüsse der städtischen Armen=Casse zum Vortheil der hiesigen Armen überwiesen werden sollen. Breslau, den 30. März 1844.

Der Magistrat hiesiger Haupt= und Residenzstadt.

(1509) B e k a n n t m a c h u n g.

Auf dem Wege zwischen Gimmel und Peiskorn im Wohlauischen Kreise, sind um die Mitte des Monats Juli d. J. 8 Stück Schaaf, 5 Mutterschaaf und 3 Hammel, gefunden worden. Der Verlierer wird hiermit aufgefordert, sein Eigenthumsrecht binnen 4 Wochen bei dessen Verlust bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden und nachzuweisen.

Winizig, den 10. October 1844.

Königliches Land= und Stadt=Gericht.

(1535) G e f u n d e n e r S i e g e l r i n g.

Der unbekannte Verlierer eines am 18. Juli d. J. auf der Landstraße von Schreckendorf nach Landed gefundenen, mit den Buchstaben F. C. versehenen goldenen Siegelrings, wird hierdurch vorgeladen, seine Ansprüche daran, bis spätestens in dem auf den 21. November d. J., Vormittags 11 Uhr, an unserer Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die Zusprechung des Fundes an den Finder erfolgt. Seitenberg, den 2. October 1844.

Königlich Prinzliches Gericht der Herrschaft Seitenberg.

N o t h w e n d i g e V e r k ä u f e.

(1540) Königliches Land= und Stadt=Gericht zu Striegau.

Auf den Antrag der Zirkelschmied Ernst Gottlieb Peuckerschen Erben, soll das denselben gehörige, sub Nr. 159 hieselbst belegene, auf 389 Rthlr. 20 Sg. gerichtlich tarirte Haus im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich an den Meist= und Bestbietenden den 30 sten Januar 1845, Vormittags um 11 Uhr, verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypotheken=Schein sind in der Registratur einzusehen.

Striegau, den 30. September 1844.

(1538) Königliches Land= und Stadt=Gericht zu Neurode.

Das hieselbst unter Nr. 297 belegene Haus nebst Wiedmuth, dem Tuchmacher Anton Klein gehörig, auf 213 Rthlr. 11 Sg. 8 Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll

den 31. Januar l. J., Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe, Hypotheken=Schein und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen. Neurode, den 5. October 1844.

(1359) Königliches Land= und Stadt=Gericht zu Wohlau.

Die in der Polnischdorfer Feldmark, Wohlauer Kreises, belegenen sub Nr. 130 des Hypotheken=Buchs verzeichneten, den Erben des zu Breslau verstorbenen Actuarii und Stadtverordneten=Secretairs Carl Täsche, zugehörigen Acker und Wiesenstücke, im vertheilten Dominialvorwerke Polnischdorf:

- a. die Ackerloose Nr. 87. 88. 89. der 2ten Theilung, jedes von 1 Morgen 168 Quadratruthen Flächeninhalt, zusammen auf 180 Rthlr. taxirt;
- b. die Ackerloose Nr. 68. 69. der ersten Theilung, jedes 1 Morgen 20 Quadratruthen umfassend, zusammen auf 75 Rthlr. taxirt;
- c. die Wiesenloose Nr. 29. 30. erster Theilung, jedes aus 120 Quadratruthen bestehend, zusammen auf 45 Rthlr. taxirt;
- d. das Wiesenloos Nr. 129 erster Theilung, 123 Quadratruthen groß, taxirt auf 24 Rthlr.;
- e. das Wiesenloos Nr. 379 zweiter Theilung, aus 1 Morgen 58 Quadratruthen bestehend, taxirt auf 45 Rthlr.;
- f. das Wiesenloos, die neue Wiese genannt, Nr. 424 zweiter Theilung, aus 1 Morgen 57 Quadratruthen bestehend, taxirt auf 54 Rthlr.;
- g. die Wiesenloose Nr. 297. 298. zweiter Theilung, jedes aus 1 Morgen 168 Quadratruthen bestehend, zusammen auf 150 Rthlr. taxirt;
- h. das Ackerloos Nr. 300 zweiter Theilung, aus 1 Morgen 168 Quadratruthen bestehend, auf 75 Rthlr. taxirt, und
- i. das Wiesenloos Nr. 474 zweiter Theilung, aus 1 Morgen 58 Quadratruthen bestehend, auf 60 Rthlr. taxirt;

sollen am 30. December 1844, Vormittags 9 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe, Hypotheken-Schein und Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden. Wohlau, den 8. September 1844.

(1377) **Königliches Land- und Stadt-Gericht zu Schweidnitz.**

Der, der Maria Rosina verwittw. Lindaner, gebornen Weidner, gehörige, sub Nr. 4 zu Leutmannsdorf Grundseite belegene Hofgarten, auf 547 Rthlr. 16 Sg. 8 Pf. abgeschätzt, soll den 20. December a. c., Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypotheken-Schein sind in der Registratur einzusehen. Schweidnitz, den 25. August 1844.

(1537) **Königliches Land- und Stadt-Gericht zu Namslau.**

Das am polnischen Thore hieselbst belegene, dem früheren Fuhrmann, jetzigen Tabakshändler Linde hier gehörige, sub Nr. 258 des Hypotheken-Buchs verzeichnete Haus, abgeschätzt auf 310 Rthlr. 5 Sg. zufolge der nebst Hypotheken-Schein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 25. Januar 1845, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Namslau, den 10. October 1844.

(1542) **Königliches Land- und Stadt-Gericht zu Ohlau.**

Die zu Zedlitz, Ohlauer Kreises, sub Nr. 78 belegene, dem Gottlieb Geide angehörige Häuslerstelle, welche im Jahre 1844 auf 225 Rthlr. abgeschätzt worden ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden veräußert werden.

Zu diesem Behufe ist ein neuer Termin am 30. November d. J. von Vormittags 9 Uhr ab, im Parthelen-Zimmer des vorstehenden Gerichts anberaumt. Die Taxe,

so wie der Hypotheken-Schein des Grundstücks kann täglich in der Registratur des Gerichts eingesehen werden. Ohlau, den 15. October 1844.

(1552) **Königliches Land- und Stadt-Gericht zu Suhrau.**

Das zu dem Bauer Thomasschen Nachlaß gehörige Angerhaus nebst Garten, sub Nr. 27 zu Gaibach, abgeschätzt auf 203 Rthlr., soll am 3. Februar 1845, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypotheken-Schein sind in der Registratur einzusehen. Suhrau, den 22. October 1844.

(1551) **Königliches Land- und Stadt-Gericht zu Frankenstein.**

Das Weber Franz Sandmannsche Haus nebst Garten Nr. 32 zu Peterwitz Niederzesse, welches nach der nebst dem neuesten Hypotheken-Schein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 750 Rthlr. gewürdigt worden, soll in termino

den 6. Februar 1845, Vormittags um 9 Uhr, subhastirt werden. Frankenstein, den 8. October 1844.

(1395) **Königliches Stadt-Gericht. II. Abtheilung.**

Zum nothwendigen Verlaufe des hier auf der Rosenthaler Straße Nr. 8 belegenen, den Bierbrauermeister Chudallaschen Eheleuten gehörigen, auf 20,906 Rthlr. 11 Sg. 3 Pf. geschätzten Hauses nebst Garten, haben wir einen Termin auf

den 15. April 1845, Vormittags um 11 Uhr, vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Fürst in unserm Partheien-Zimmer anberaumt. Taxe und Hypotheken-Schein können in der Subhastations-Registratur eingesehen werden.

Breslau, den 16. September 1844.

(1546) **Fürstliches Kammer-Justiz-Amt zu Pol. Wartenberg.**

Die Frei- und Kreischamsstelle der Friedrich Postschen Erben, sub Nr. 61 in der Gemeinde Mangschütz, abgeschätzt auf 906 Rthlr. zufolge der nebst Hypotheken-Schein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30. Januar 1845, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Wartenberg, den 5. October 1844,

(1547) **Gräflich v. Seherr Thopfsches Patrimonial-Gericht für Weigelsdorf.**

Die den Gottlob Moeseschen Erben gehörige Häuslerstelle nebst Garten Nr. 142 zu Weigelsdorf, Reichenbacher Kreises, abgeschätzt auf 250 Rthlr. zufolge der nebst Hypotheken-Schein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 31. Januar 1845, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle zu Weigelsdorf subhastirt werden. Frankenstein, den 13. October 1844.

(1226) **Das Frei-Minder-Standesherrliche Gericht zu Sulau.**

Das dem Aderbürger Carl Kroke gehörige, sub Nr. 79 des Hypotheken-Buches der Stadt Sulau belegene Haus nebst Garten, Ader und Wiese, gerichtlich abgeschätzt auf 813 Rthlr. 21 Sg. 6 Pf., soll am 4. December 1844, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher

Gerichtsstelle hier selbst subhastirt werden. Taxe und Hypotheken=Schein sind in der Registratur einzusehen. Sulau, den 9. August 1844.

(1257) Gerichts=Amt der Graf v. Saurma'schen Fideikommiß=Herrschaft Zeltzsch.

Der dem Gärtnersohne Georg Grabolla an der Dreschgärtnerstelle Nr. 19 zu Zeltzsch gebührende Eigenthumsantheil, soll am 27. November c. im Wege der nothwendigen Subhastation an der Gerichtsstelle zu Zeltzsch verkauft werden. Das ganze Grundstück ist vorgerichtlich auf 472 Rthlr. taxirt. Taxe und Hypotheken=Schein sind in unserem hiesigen Geschäftszimmer einzusehen. Dhlau, am 19. August 1844.

(1399) Das Gerichts=Amt der Herrschaft Tannhausen.

Das sub Nr. 88 zu Charlottenbrunn, Waldenburger Kreises, belegene, Friedrich Herfort'sche Gasthaus, wozu noch 9 $\frac{1}{2}$ Morgen Acker und Wiesenland gehören und gerichtlich auf 2281 Rthlr. 7 Sg. 6 Pf. taxirt, soll in dem auf

den 14. Januar 1845, Vormittags 10 Uhr, in unserer Kanzlei zu Tannhausen anstehenden Licitations=Termine meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypotheken=Schein sind in unserer Registratur einzusehen.

Waldenburg, den 14. September 1844.

(1533) Patrimonial=Gericht Hünern und Heidau.

Das unter Nr. 12 des Hypotheken=Buches zu Heidau, Dhlauer Kreises, gelegene Kretschamgut, gerichtlich auf 1250 Rthlr. Courant geschätzt, soll

am 10. Februar 1845, Vormittags um 11 Uhr, in unserm Amts=Zimmer zu Brieg, Langenstraße Nr. 318, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe ist in unserer Registratur hier selbst einzusehen.

Brieg, am 9. October 1844.

(1536) Das Gericht der Gimmeler Güter zu Dels.

Die dem Johann Heinrich Koch gehörige, sub Nr. 35 zu Gimmel belegene, und vorgerichtlich auf 135 Rthlr. abgeschätzte Freistelle, wird auf den 28. Januar 1845, Vormittags um 11 Uhr, im Gerichts=Local zu Gimmel öffentlich verkauft werden. Die Taxe, Bedingungen und der Hypotheken=Schein können in unserer Registratur hier selbst eingesehen werden.

Dels, den 19. October 1844.

(1541) Pohl'sches Gerichts=Amt der Herrschaft Friedersdorf zu Reinerz.

Das Bauergut des Heinrich Just Nr. 38 zu Friedersdorf, Glaser Kreises, abgeschätzt zufolge der nebst Hypotheken=Schein bei uns einzusehenden Taxe auf 1604 Rthlr. 16 Sg. 9 Pf., soll am 25. Januar 1845, Vormittags 11 Uhr, in der Kanzlei zu Friedersdorf nothwendig subhastirt werden. Reinerz, den 17. October 1844.

(1414) Freiwillige Subhastation.

Die wailand Johann Gottlob Sagnersche Neumühle Nr. 1 zu Nieder=Salzbrunn, Waldenburger Kreises, abgeschätzt auf 11,438 Rthlr. 8 Sg. 4 Pf. zufolge der nebst Hypotheken=

Schein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 30. December 1844, Vormittags 11 Uhr, in der Neumühle Nr. 1 zu Nieder-Salzbrunn subhastirt werden

Freistandesherrliches Gericht zu Fürstenstein.

(1548)

Freiwillige Subhastation

Die zum Nachlaße des Stellmachermeisters Carl Striezel gehörige, sub Hypotheken-Nummer 88 zu Dyhernfurth, Wohlauer Kreises, belegene städtische Possession, abgeschätzt auf 1150 Rthlr. zufolge der nebst Hypotheken-Schein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll auf

den 2. December c. a., Vormittags um 11 Uhr,
im Wege des freiwilligen Subhastations-Verfahrens an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.
Dyhernfurth, den 1. October 1844.

Das General-Lieutenant von Etrangsche Gerichts-Amt der Herrschaft Dyhernfurth.

A u f g e b o t e.

(1137) (Aufgebot.) Auf dem unter unserer Gerichtsbarkeit liegenden Erblehn und Rittergute Malitsch im Kreise Jauer und den damit verbundenen Gütern Groß- und Klein-Neudorf, Schindelwaldau, Eriebelwitz, Christianenhöhe, Ober-Mittel-Nieder-Jägendorf im Kreise Jauer, Conradswaldau im Kreise Schönau, Neudorf Liegnitzer, und Grüssiggrund Hainauer Kreises, haften Rubr. III. Nr. 9, 12 resp. 3. des Hypotheken-Buchs als Theil-Posten von einem ursprünglich für den Banquier Josef Westhaimer zu München auf Grund der Schuld- und Verpfändungs-Urkunde d.d. Breslau den 21. Juli 1802 ex decreto vom 21. August 1804 eingetragenen Darlehne von 400,000 Rthlr. 500 Rthlr. nebst Zinsen seit Johannis 1809 für den Handelsmann Meyer Wolf Peirels zu Breslau, eingetragen auf Grund der gerichtlichen Cession vom 28. Juli 1809. ex decreto vom 3. Mai 1834, welche durch Cession des ic. Peirels vom 14. November 1809 an den Justizcommissions-Rath, Fürstbischöflichen Ober-Consistorial-Rath und Director des Hofrichter-Amtes Joseph Carl Beyer gediehen sind.

Das hierüber lautende Zweig-Instrument ist verloren gegangen, und das Aufgebot aller derer beschlossen worden, welche als Eigenthümer, Cessionarien oder Erben derselben, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche dabei zu haben vermeinen.

Der Termin zur Anmeldung derselben steht am 21. November c., Vormittags um 11 Uhr, vor dem Königl. Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Engler im Partheien-Zimmer des Ober-Landes-Gerichts an. Wer sich in diesem Termine nicht meldet, wird mit seinen Ansprüchen ausgeschlossen, es wird ihm damit ein immerwährendes Stillschweigen auf-erlegt und das verloren gegangene Instrument für erloschen erklärt werden.

Breslau, den 17. Juli 1844.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Erster Senat.

(1534)

(Edictal-Citation.) Nachstehend genannte Personen:

- 1) der Sattlergesell Franz Bader, ältester Sohn des am 28. Juni 1827 zu Nothschloß verstorbenen Organisten Franz Joseph Bader;
- 2) der Häuslersohn Franz Ignaz Jung aus Pombfen, geboren den 20. März 1802;
- 3) der Freihäusler Johann Benjamin Rudolph aus Berthelsdorf, geboren den 18. Februar 1801 zu Spiller;

- 4) der Schneidergesell Joseph Hilbig aus Nieder-Hausdorf, geboren den 27. März 1803;
- 5) der Johann Gottlieb Fuhrmann, geboren den 31. Januar 1782 zu Fröhlichsdorf;
- 6) der Schneidergesell Franz Anton Freund, geboren den 13. Juli 1796 zu Naselwitz;
- 7) der Christian (auch Gottlieb) Koder aus Pollenschine;
- 8) der Gottfried Maliga, geboren den 29. April 1780 zu Ober-Stradam;
- 9) der Müller Döring aus Namslau;
- 10) der Carl Franz Jauernick, geboren den 2. December 1791 zu Steine, und die Clara Elisabeth Barbara Jauernik, geboren den 3. December 1794 zu Steine;

so wie die von ihnen etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer, werden aufgefodert: sich bei dem unterzeichneten Gericht schriftlich oder persönlich binnen 9 Monaten, spätestens aber in dem, zu diesem Behufe vor dem Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Werneyer am 5. September 1845, Vormittags 10 Uhr, angeetzten Termine in unserm Partheien-Zimmer Nr. 11, zu melden und weitere Anweisung zu gewärtigen.

Geschieht dies nicht, so werden die von 1 bis 10 genannten Personen für todt erklärt, und ihr zurückgelassenes Vermögen wird ihren Erben, oder in Ermangelung derselben der dazu berechtigten öffentlichen Behörde ausgeantwortet werden. Breslau, den 6. September 1844.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Erster Senat.

(554)

Edictal = Citation.

Der aus Perwin gebürtige August Siegel ist als Seifensieder-gefell ausgewandert und verschollen. Mittelft Schreibens vom 30. Mai 1828 hat er von Bremen aus die letzte Nachricht über sich den Verwandten mit der Anzeige, daß er sich nach Brasilien begeben wolle, zugehen lassen. Seine Verwandten haben auf Todeserklärung desselben angetragen, und es werden daher gedachter August Siegel sowie auch seine unbekannten Erben und Erbnehmer hierdurch vorgeladen, sich spätestens in dem hierorts auf den 3. Februar 1845, Vormittags 10 Uhr, anberaumten Termine schriftlich oder persönlich zu melden, widrigensfalls auf die Todeserklärung des August Siegel und was dem anhängig nach Vorschrift der Geseße erkannt werden wird.

Reinerz, den 23. März 1844.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

(699)

Edictal = Citation.

Die Erben der am 2. März 1841 ab intestato hieselbst verstorbenen Wegewärter-Wittwe Elisabeth Barbara Schneider, gebornen Weigmann, angeblich aus Schlauphoff bei Jauer gebürtig, von welchen einige ohne nähere Bestimmung außergerichtlich der Erbschaft entfast, andere hingegen der mehrmals geschehenen Aufforderung ungeachtet, ihre Erbes-Legitimation nicht geführt haben, werden hierdurch aufgefodert, ihre Legitimation als Erben der gedachten Erblasserin innerhalb neun Monaten, spätestens aber in dem auf den 20. Februar 1845, an der Gerichtsstelle hieselbst, anberaumten Termine, vollständig nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß sie mit ihren Erbschafts-Ansprüchen auf den in circa 14 Rthlr. bestehenden Nachlaß der Defunctae praecludirt, derselbe als herrenloses Gut betrachtet und dem Königlichen Fisco eigenthümlich zugesprochen werden wird. Landeck, den 30. April 1844.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.